

**Bericht<sup>\*)</sup>**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
**(15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 15/2966 –**

**Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-**  
**Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungs-**  
**gesetz – NAPG)**

**Bericht der Abgeordneten Ulrich Kelber, Marie-Luise Dött, Dr. Reinhard Loske**  
**und Birgit Homburger**

**I.**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2966 – wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

**II.**

Am 25. Oktober 2003 ist die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU zur Errichtung eines gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystems zum 1. Januar 2005. Gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten für jeden in der Richtlinie aufgeführten Zuteilungszeitraum einen nationalen Plan auf, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang und wie sie die Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuzuteilen beabsichtigen. Dieser Vorgabe wird im Rahmen des am 12. März 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) Rechnung getragen. Nach § 7 TEHG beschließt die Bundesregie-

---

<sup>\*)</sup> Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – wurde als Drucksache 15/3224 verteilt.

rung für jede Zuteilungsperiode einen nationalen Zuteilungsplan, der die Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Emissionsberechtigungen sowie Regeln für deren Zuteilung und Ausgabe festlegt. Ferner bestimmt § 7 TEHG, dass die Zuteilung auf der Basis eines Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan erfolgt, dem der von der Bundesregierung beschlossene nationale Zuteilungsplan zugrunde liegt. Mit dem Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – soll dieser Vorgabe des TEHG entsprochen werden; er soll im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nationale Ziele für die Emission von Kohlendioxid in Deutschland sowie Regeln für die Zuteilung und Ausgabe von Emissionsberechtigungen an die Betreiber von in den Anwendungsbereich des TEHG fallenden Anlagen festlegen. Für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 wird in dem Gesetzentwurf eine Zielmenge für die Emission von Kohlendioxid in Höhe von insgesamt 859 Mio. t Kohlendioxid je Jahr vorgegeben; diese teilt sich auf in eine Emissionsmenge von 503 Mio. t Kohlendioxid je Jahr für die Sektoren Energie und Industrie sowie eine Emissionsmenge von 356 Mio. t Kohlendioxid je Jahr für die Sektoren Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Verkehr, Haushalte. Für die sich anschließende Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 wird in dem Gesetzentwurf eine Zielmenge für die Emission von Kohlendioxid in Höhe von insgesamt 846 Mio. t Kohlendioxid je Jahr vorgegeben, die sich mit einer Emissionsmenge von 495 Mio. t Kohlendioxid je Jahr auf die Sektoren Energie und Industrie und einer Emissionsmenge von 351 Mio. t Kohlendioxid je Jahr auf die Sektoren Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Verkehr, Haushalte verteilt. Ausgangspunkte der Zielvorgaben für die Emission von Kohlendioxid sind die Treibhausgasemissionen Deutschlands im Basisjahr 1990 sowie die von der Bundesregierung im Rahmen des gemeinschaftsinternen Lastenausgleichs zu den Vorgaben des Kyoto-Protokolls für die Periode 2008 bis 2012 eingegangenen Minderungsverpflichtungen (Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002).

### III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (s. Beschlussempfehlung – Drucksache 15/3224) anzunehmen.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (s. Beschlussempfehlung, Drucksache 15/3224) anzunehmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 2) abzulehnen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (s. Beschlussempfehlung – Drs. 15/3224) anzunehmen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – auf der Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) und des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (s. Beschlussempfehlung – Drs. 15/3224) anzunehmen.

#### IV.

##### a) Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 24. Mai 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2966 – durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige und Institute, Verbände, Organisationen nahmen im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung:

- Christoph Bals, Germanwatch e. V., Bonn,
- Dr. Regina Betz, Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI), Abteilung Umwelttechnik und Umweltökonomie, Karlsruhe,
- Dr. Raimund Körner, Kanzlei MOCK-Rechtsanwälte, Berlin,
- Dr. Felix Christian Matthes, Koordinator Energie & Klimaschutz, Öko-Institut e. V., Berlin,
- Prof. Dr. Joachim Weimann, Inhaber des Lehrstuhls VWL III (Wirtschaftspolitik) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- 3C climate change consulting GmbH, Frankfurt/Main,
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), Berlin,
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin,
- Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWV), Hamburg,
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen,
- Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt/Main,
- Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V., (VDEW), Berlin,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Köln,
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di), Berlin,
- Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl), Düsseldorf.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Der Fragenkatalog (A.-Drs. 15(15)272), die zur Anhörung erbetenen Antworten der geladenen Sachverständigen hierauf (A.-Drs. 15(15)282 Teile 1 bis 5) und die unverlangt eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen (A.-Drs. 15(15)284 Teile 1 bis 3) sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

## b) Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – in seinen Sitzungen am 5. Mai 2004 und am 26. Mai 2004 beraten.

Von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in die abschließende Beratung des Ausschusses am 26. Mai 2004 zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – ein Änderungsantrag mit Begründung eingebracht (Anlage 1). Zu diesem Änderungsantrag wurde von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mündlich folgender Änderungsantrag gestellt:

„In Nr. 7 (zu § 6) wird Buchstabe b wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Angaben ‚nach § 11 dies erfordern,‘ das Wort ‚kann‘ durch das Wort ‚beauftragt‘ ersetzt und nach den Worten ‚mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Stelle‘ das Wort ‚beauftragen‘ gestrichen.“

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben darüber hinaus in der Sitzung des Ausschusses am 26. Mai 2004 einen Entschließungsantrag vorgelegt.

Der Berichterstatter der Fraktion der SPD hat hierzu mündlich vorgetragen, der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei wie folgt zu korrigieren: „In Satz 1 wird nach den Angaben ‚in den neuen Absätzen 10 und 11 des § 7‘ die Angabe ‚Abs. 10‘ gestrichen.“

Der vom Ausschuss verabschiedete korrigierte Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil der Beschlussempfehlung (Drucksache 15/3224).

Ein weiterer Entschließungsantrag wurde in der Sitzung des Ausschusses am 26. Mai 2004 von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegt (Anlage 2).

Ein vor Eintritt in die Beratung des Gesetzentwurfs am 26. Mai 2004 von der Fraktion der FDP mündlich gestellter Antrag zur Geschäftsordnung, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs zu vertagen, da eine genauere inhaltliche Prüfung des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten umfangreichen Änderungsantrags (Anlage 1) aufgrund des sehr späten Eingangs nicht möglich gewesen sei und damit keine Möglichkeit mehr bestehe, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen angemessen zu beraten, wurde nach kurzer Aussprache im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

In den Beratungen des Ausschusses am 5. Mai 2004 und am 26. Mai 2004 wurden folgende Positionen vertreten:

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde im Rahmen der Anberatung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 5. Mai 2004 angemerkt, dass sich die Zweifel an der rechtzeitigen Übermittlung des Nationalen Allokationsplans an die Europäische Kommission als unbegründet erwiesen hätten, Deutschland habe ihn termingerecht zur Notifizierung vorgelegt. Dies hätten nur wenige andere EU-Mitgliedstaaten geschafft. Inhaltlich habe sich die Bundesregierung auf einen Kompromiss verständigt, der allerdings an einigen Stellen wohl noch für Beratungsbedarf im Parlament sorgen werde. Die Zeit der unverbindlichen Forderungen nach der Begünstigung einer bestimmten Gruppierung oder Branche neige sich dem Ende zu. Da eine Zunahme der Gesamtmenge an Emissionsberechtigungen nicht zu erwarten sei, müsse man künftig genau definieren, welcher Sektor bzw. welche Branche verstärkt zum Ausgleich zur Emissionsminderung herangezogen werden solle. Die bisherige Debatte um die Anerkennung von Early Actions habe gezeigt, dass es hier noch Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Feinjustierung der gesetzlichen Regelungen gebe. Auch hinsichtlich einer wettbewerbsneutralen Ausgestaltung des Zusammenspiels der verschiedenen Zuteilungs- und Übertragungsregelungen bestehe weiterer Diskussionsbedarf, des Weiteren in Bezug auf einige

Fragen, die von Seiten kommunaler Unternehmen aufgeworfen worden seien. Das Parlament habe das Recht, Änderungen an dem Nationalen Allokationsplan vorzunehmen, den die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission eingereicht habe, der Parlamentsvorbehalt sei ernst zu nehmen. Allerdings gelte es, jeweils die Konsequenzen der Maßnahme für das ganze Regelwerk zu berücksichtigen und genau darzulegen, wie beispielsweise die Entlastung eines bestimmten Emissionsbudgets durch Restriktionen an anderer Stelle aufgefangen werden könne.

In der abschließenden Beratung am 26. Mai 2004 wurden von Seiten der Fraktion der SPD zwei für die Umwelt wesentliche Aspekte herausgestellt. Zum einen möge man bedenken, dass man sich über ein Klimaschutzinstrument unterhalte. In vielen Debatten gehe dieser Gedanke leider verloren, stattdessen diskutiere man, wer welches Zertifikat, welche Tonne, welche Entlastung erhalte. Vor allem gehe es aber darum zu fragen, was im Klimaschutz zu tun sei; die Debatten über einen z.Zt. populären Hollywood-Film und über neuere Klimadaten gerade in den letzten Wochen unterstrichen nachdrücklich den Handlungsbedarf. Des Weiteren könne es keinen Vergleich zwischen den Anstrengungen, die man durch den Emissionshandel unternehmen müsse, und einer Null-Variante geben. Jeder müsse sich verdeutlichen, dass man die Klimaschutzziele gemeinsam verbindlich eingegangen sei. Deshalb habe man ein Instrument gewählt, das es, soweit es auch durch Sonderwünsche aller Beteiligten eingeschränkt worden sei, nach einem marktwirtschaftlichen Prinzip schaffe, die Reduktion von Treibhausgasemissionen an die günstigsten Stellen zu drängen, weil dort Maßnahmen erfüllt würden, welche dann auf dem Markt als Zertifikate vorhanden seien. Beides sei wichtig, um sich nicht vollständig von dem Ziel zu lösen, das man mit dem Gesetzentwurf verfolge.

Als materielle neue Regelungen habe man den Gesetzentwurf in einigen Punkten an Erfordernisse angepasst, die sich aus den zurückliegenden Beratungen ergeben hätten. So sei man im Zusammenhang mit der Frage der Übernahme von Lasten durch diejenigen Sektoren, welche nicht dem Emissionshandel unterlägen, zu dem Ergebnis gekommen, dass auch diese Bereiche einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten könnten. Dies umfasse zwei Millionen Tonnen in der zweiten Periode, womit man als Zielvorgabe einen Wert erreiche, der die Anstrengungen aus den Kyoto-Zielen noch übertreffe. Um eine klare EU-Richtlinienkonformität sicherzustellen und das eigene Klimaschutzziel im Blick zu behalten, müsse klar sein, dass das absolute Cap für das Emissionshandelssystem die Obergrenze sei.

Als eine weitere wichtige Frage habe sich die Ausgestaltung der Bereiche Kraft-Wärme-Kopplung und Early Action herausgestellt. Man halte es für ein wichtiges Signal, diejenigen zu belohnen, die in der Vergangenheit mehr als vorgegeben getan hätten; dies schaffe den Anreiz, auch in zukünftigen Handelsperioden so zu verfahren. Erreichen wolle man dies mit einer besonderen Entlastung derjenigen Unternehmen, die in der Vergangenheit eine sehr hohe Emissionsminderung erreicht hätten, sowie durch die Aufhebung des Verbotes der Kumulation insbesondere für Unternehmen, welche effizient mit der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiteten.

Bei der Neuanlagenreserve habe man durch eine Öffnungsregelung Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen, ohne dabei die Klimaschutzziele aus den Augen zu verlieren. Dies bewirke keinen Anstieg der im Kyoto-Protokoll verankerten Ziele; man erreiche im Gegenteil eine höhere Flexibilität. Im Bereich der Härtefallregelungen und auch der Übertragung zwischen Bestandsanlagen habe man eine Reihe von Anregungen von besonders betroffenen Branchen aufnehmen können und Regelungen geschaffen, welche eine Handhabung dieser Probleme ermöglichten, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, dass jeder einen Beitrag zum Klimaschutz leisten müsse.

Mit Blick auf Investitionsprogramme in neue Kraftwerke halte man eine erweiterte Malus-Regelung für angebracht. Damit werde zwar ein gewisser Druck ausgeübt, gleichzeitig aber ein Anreiz dafür geschaffen, nach den bereits angekündigten Maßnahmen für Kraftwerke mit einer geplanten Inbetriebnahme im Jahre 2009 auch die nächste Generation von Kraftwerken, also solche der frühen sechziger Jahre, ebenfalls wenige Jahre später zu modernisieren.

Bei der Berücksichtigung von Early Actions beinhalte der Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen auch abschließende Maßnahmen innerhalb eines mehrjährigen Modernisie-

rungsprogramms. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn Kapazitätserweiterungen vor 1994 begonnen, die Maßnahmen insgesamt aber erst 1994 abgeschlossen worden seien. Die Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine gesetzliche Regelung zur Nutzung der Instrumente Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) auf den Weg gebracht werde, sei erst dann möglich, wenn es eine EU-Richtlinie gebe, die dann eins zu eins umgesetzt werden könne. Dies liege daran, dass man ein Gesetz auf der Grundlage einer beschlossenen Richtlinie schaffen wolle und nicht aufgrund einer nur ange-dachten Regelung.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde in der Beratung des Ausschusses am 5. Mai 2004 der von den Koalitionsfraktionen durchgesetzte Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs nachdrücklich kritisiert. Obwohl das NAP-Gesetz das zentrale Element der Umsetzung des europäischen Emissionshandels in deutsches Recht darstelle und gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben werde, lasse die enge Terminierung eine eingehende Beratung seiner Details im Ausschuss nicht zu; zwischen öffentlicher Anhörung zum Gesetzentwurf und Beschlussfassung im Ausschuss lägen kaum 48 Stunden. Dies zeige, dass das Parlament in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht ernst genommen werde. Im Hinblick auf das Verfahren kritisiere man ferner, dass der Gesetzentwurf zum NAP-Gesetz erst in das Parlament eingebracht worden sei, nachdem der ihm zugrunde liegende Nationale Allokationsplan der Europäischen Kommission vorgelegt worden sei. Man habe stets eine Beteiligung des Parlaments in allen wesentlichen Fragen gefordert. Dies gelte in besonderem Maße für Entscheidungen über die Regeln der Allokation. Daher wäre eine inhaltliche Beteiligung des Gesetzgebers vor der Übermittlung des Nationalen Allokationsplans an die Europäische Kommission und der damit verbundenen Präjudizierung wichtiger Weichenstellungen notwendig gewesen. Problematisch sei, dass sich das NAP-Gesetz bei der Allokationsentscheidung nicht an anderen europäischen Staaten orientiere. Von einer einheitlichen Umsetzung der Anforderungen an den europäischen Emissionshandel seien die EU-Mitgliedstaaten weit entfernt. So stellten Frankreich und die Niederlande beispielsweise hier an ihre Industrien weniger strenge Anforderungen als Deutschland. Dadurch könne es zu Benachteiligungen deutscher Anlagenbetreiber gegenüber europäischen Wettbewerbern kommen. Deindustrialisierung und Abwanderung von Unternehmen aus dem deutschen Wirtschaftsraum wären die Folge. Des Weiteren greife der Entwurf zum NAP-Gesetz die Forderung der Fraktion der CDU/CSU nach einer ausreichenden und kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten für alle Anlagen nicht auf, vielmehr sei für neue Marktteilnehmer eine Zuteilung nach dem Windhundverfahren vorgesehen. Sollte die Reserve erschöpft sein, müsse der Betreiber einer Anlage seine Erstausrüstung mit Emissionszertifikaten im Gegensatz zu seinen Wettbewerbern auf dem Markt kaufen. Dies stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Ob die vorgesehene Neuanlagenreserve von neun Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent für drei Jahre ausreichend sei, sei nicht absehbar. Das BMU habe seine Berechnungsmethode bisher nicht offen gelegt; inwieweit die zugrunde gelegten Zahlen belastbar seien, sei nicht ersichtlich. Kritikwürdig sei im Übrigen, dass die Reservebildung zu Lasten des nationalen Budgets erfolge. Eine weitere Reserve für wirtschaftliches Wachstum sei nicht gebildet worden. Wachstumsbedingte aber auch politisch bedingte Mehremissionen könnten daher nicht durch die Ausgabe zusätzlicher Zertifikate berücksichtigt werden. Ein weiterer Kritikpunkt betreffe § 12 des Gesetzentwurfs. Er stelle Vorreiter der Emissionsminderung schlechter als Nachzügler, da er ihnen lediglich zwölf minderungsfreie Jahre zubillige; Nachzügler erhielten dagegen gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs für vier Betriebsjahre Emissionsberechtigungen auf der Basis des geminderten Erfüllungsfaktors und würden anschließend für vierzehn Jahre minderungsfrei gestellt. Diese Ungleichbehandlung werde sich negativ auf die Bereitschaft auswirken, freiwillige Vereinbarungen einzugehen und Vorleistungen zu erbringen.

In der Beratung des Ausschusses am 26. Mai 2004 wurde von Seiten der Fraktion der CDU/CSU erneut nachdrücklich kritisiert, dass der von den Koalitionsfraktionen durchgesetzte Verfahrensablauf eine geordnete Beratung des Gesetzentwurfs nicht zulasse. Da der von den Koalitionsfraktionen nach der Anhörung ausgearbeitete Änderungsantrag zum Gesetzentwurf erst kurz vor der abschließenden Beratung im Ausschuss eingegangen sei, habe

man schon rein vom zeitlichen Ablauf her keine Möglichkeit gehabt, die vorgesehenen umfangreichen Änderungen inhaltlich im Einzelnen zu überprüfen. Dies sei verfahrensmäßig inakzeptabel. Daher schließe man sich dem Antrag der Fraktion der FDP auf Vertagung der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss an.

Was die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs anbelange, so sei festzuhalten, dass der Nationale Allokationsplan von der Bundesregierung unter dem Vorbehalt bei der EU-Kommission zur Notifizierung eingereicht worden sei, dass sich aus der nationalen Allokation keine Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Demgegenüber stelle der am Vortag dem Ausschuss zugeleitete Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Richtlinie zur Einführung des EU-weiten Emissionshandels (Ausschuss-Drucksache 15(15)289) im Fazit fest, dass der kritische Punkt in Bezug auf Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Unternehmen die Festlegung der Gesamtmenge sei. Das Vereinigte Königreich und Deutschland seien bisher die einzigen Länder, die ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen der Basisperiode im Vergleich zur Zuteilungsmenge in der ersten Periode reduzierten. Vor diesem Hintergrund fordere man die Bundesregierung auf, den Vorbehalt geltend zu machen, sobald sicher sei, dass sich die deutsche Allokationsentscheidung von der der europäischen Mitbewerber hinsichtlich der Belastung für die teilnehmenden Unternehmen unterscheide. Eine derartige Entwicklung scheine sich bereits jetzt abzuzeichnen. Auch die Anhörung der Sachverständigen am 24. Mai 2004 habe dies deutlich gemacht. Ferner sei noch einmal auf die Bedeutung der flexiblen Kyoto-Mechanismen Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM) für den globalen Klimaschutz hinzuweisen. Der Transfer von umweltfreundlichen Technologien und Know-how durch CDM-Projekte sei praktizierte Entwicklungshilfe und unterstütze die Entwicklungsländer in ihrem Bestreben, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Auch die deutsche ODA-Quote (Official Development Aid) könne hiervon profitieren. Im Hinblick auf einen effizienten, flexiblen, kostengünstigen und für alle Beteiligten vorteilhaften Klimaschutz seien JI und CDM in großem Umfang nutzbar zu machen. Obwohl die EU-Emissionshandelsrichtlinie vorsehe, dass der Einsatz der flexiblen Mechanismen als Begleitmaßnahme zu innerstaatlichen Maßnahmen erfolgen und ein wichtiges Element der unternommenen Klimaschutzbemühungen sein solle, enthalte sich der Gesetzentwurf zum Nationalen Allokationsplangesetz einer Aussage zu den flexiblen Mechanismen. Demgegenüber wäre es sinnvoll gewesen, in den Gesetzentwurf die Festlegung aufzunehmen, dass Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten als äquivalent zu EU-Emissionsberechtigungen anerkannt werden und von den Betreibern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in das Gemeinschaftssystem eingebracht werden können. Dies habe auch die Anhörung der Sachverständigen am 24. Mai 2004 gezeigt. Im Hinblick auf den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag (Anlage 1) habe man erheblichen Klärungsbedarf; die Fragen bezögen sich u. a. auf die im Rahmen der Nummern 5 bis 13 des Änderungsantrages aufgeführten Änderungen zum Gesetzentwurf. Was die Begründung des Änderungsantrags (Anlage 1) anbelange, so bringe diese durch ihren vorletzten Satz zum Ausdruck, dass die Koalitionsfraktionen die Belange des Wirtschaftsstandortes Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nicht ernst nähmen.

Im Verlauf der abschließenden Beratungen des Gesetzentwurfs wurde von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wiederholt kritisiert, dass dieser auch unter Berücksichtigung der von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen zahlreiche inhaltliche Widersprüche und handwerkliche Fehler aufweise. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die gemäß Nr. 7 Buchstabe b des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) für § 6 Abs. 3 Satz 1 des Zuteilungsgesetzes vorgesehene Formulierung, wonach das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Stelle *beauftragen könne*, auf eigene Rechnung Berechtigungen zu kaufen und diese der zuständigen Behörde kostenlos zum Zweck der Zuteilung zur Verfügung zu stellen, einem im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum TEHG erzielten Konsens widerspreche, der hier eine verbindliche Regelung zum Inhalt habe. Daher gelte es diese Kann-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umzuwandeln. Ferner wurde unterstrichen, dass ausschließlich die Koalitionsfraktionen die Einführung des Bundesvollzugs in das vom Deutschen Bundestag am 12. März 2004 verabschiedete TEHG zu verantworten hätten. Die

Fraktion der CDU/CSU habe sich im Hinblick auf dieses Gesetz stets gegen einen Bundesvollzug ausgesprochen.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der Sitzung des Ausschusses am 5. Mai 2004 vorab kritisch angemerkt, dass die inhaltliche Aussprache zum Gesetzentwurf im Plenum bei dessen Erster Beratung am 30. April 2004 abgesetzt worden sei. Der Zeitdruck für die Beratung des Gesetzentwurfs sei bedauerlich, eine längere Beratungszeit wäre sicherlich wünschenswert gewesen. Allerdings gelte es, europäische Vorgaben einzuhalten und den Unternehmen möglichst schnell Planungssicherheit zu geben. In der letzten Zeit habe sich auch gezeigt, dass eine großzügigere Zeitplanung der Koalitionsfraktionen von Seiten der Opposition, zumindest von den B-Ländern im Bundesrat, mit Verzögerung bzw. Nichtbefassung beantwortet worden sei.

Zur Zeitplanung sei positiv hervorzuheben, dass Deutschland, wie nur wenige andere EU-Mitgliedstaaten, den Nationalen Allokationsplan bei der Europäischen Kommission termingerecht vorgelegt habe. Der Einstieg in den Emissionshandel sei auf EU-Ebene in Gang gekommen, wenn auch schleppender als gewünscht, zumal die von einigen EU-Mitgliedstaaten eingereichten Nationalen Allokationspläne nicht überzeugen und überarbeitet werden müssten. Positiv sei auch, dass der Gesetzentwurf sowohl für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 als auch für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 Emissionsziele mit einer Minderungsverpflichtung festlege. Ferner sei eine Übertragungsregelung vorgesehen, von der man sich Anreize für eine Modernisierung der Anlagen erhoffe. Der Emissionshandel könne so ein Motor für Erneuerungen und Investitionen werden. Durch den Einsatz von moderner klimafreundlicher Technik werde die ökologische Integrität erhöht. Der pünktliche Beginn des Emissionshandels in Deutschland sei somit eine Chance für einen besseren und effizienteren Klimaschutz in Deutschland und in Europa.

Unbeschadet der im Grundsatz positiven Beurteilung des Gesetzentwurfs sehe man in verschiedener Hinsicht noch Klärungs- bzw. Änderungsbedarf. Gegen das in strittigen Verhandlungen festgelegte Mengengerüst habe man Vorbehalte, da die jährliche Emissionsgesamtmenge der zweiten Zuteilungsperiode nur noch um 13 Millionen Tonnen Kohlendioxid unter der Emissionsgesamtmenge der ersten Zuteilungsperiode liege statt, wie ursprünglich geplant, um 45 Millionen Tonnen Kohlendioxid. Von großer Bedeutung sei die Klärung der Frage, ob die Übertragungsregelung hinreichend attraktiv ausgestaltet sei, um keine falschen Anreize für Ausweichreaktionen in die Neuanlagenregelung zu setzen. Auch müsse geprüft werden, ob die Modernisierungsanreize ausreichend seien. Klärungsbedarf gebe es darüber hinaus hinsichtlich der Frage, ob die derzeit vorgesehene Early-Action-Regelung nicht durch eine differenziertere Regelung ersetzt werden solle und ob die Sonderzuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung ausreichend dimensioniert sei. Neue Marktteilnehmer müssten eine faire Chance erhalten; es gelte zu verhindern, dass sie nur deswegen nicht am Markt tätig werden könnten, weil der Reservefonds unzureichend ausgestattet sei. In diesem Zusammenhang bleibe jedoch festzuhalten, dass eine Ausweitung des Reservefonds nur innerhalb der politisch festgelegten Gesamtemissionsmenge vorzunehmen sei und daher nicht zu dessen Erhöhung führen dürfe.

Bei der abschließenden Ausschussberatung am 26. Mai 2004 wurde von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einigung mit der Fraktion der SPD über die Änderungsanträge (Anlage 1) begrüßt. Es sei so gelungen, den Nationalen Zuteilungsplan in wichtigen Details zu verbessern. So seien die Ziele für die Sektoren Energie und Industrie nun rechtsverbindlich festgelegte Konstanten, mögliche Abweichungen im Zuteilungsverfahren führten nicht zu einer Ausweitung des Mengengerüsts. Neben den Obergrenzen für die Emissionshandels-Sektoren Energie und Industrie würden zwei weitere Sektorziele gesetzlich verankert, und zwar eines für den Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und das andere für den Bereich Verkehr und Haushalte. Dies sei in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geschehen, das damit auch die Verantwortung für das Erreichen des Klimaschutzzieles in diesem Sektor mittrage. Ferner werde durch die Änderungsanträge (Anlage 1) auch der Modernisierungsanreiz, die sog. Malus-Regel, verstärkt. So sollten ab 1. Januar 2008 nicht nur Anlagen, die einen Wirkungsgrad von unter 31% hätten und älter als 30 Jahre seien, mit einem Abschlag von 15% belegt werden, son-



dern ab 1. Januar 2010 auch Anlagen mit einem Wirkungsgrad von unter 32%. Dies schaffe zusätzliche Anreize für frühzeitige Modernisierungsinvestitionen. Zwar hätte die Malus-Regel schärfer ausfallen können; die jetzige Regelung bedeute jedoch gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf eine deutliche Verbesserung im Sinne des Klimaschutzes.

Ausdrücklich zu begrüßen sei, dass bei der Anerkennung von frühzeitigen Klimaschutzanstrengungen, d.h. Early Action, nunmehr besonders ambitionierte Vorreiter zusätzlich belohnt würden. Wer viel gemacht habe, solle besser gestellt werden als derjenige, der weniger gemacht habe. Diese Unternehmen würden über einen längeren Zeitraum von weiteren Reduktionsverpflichtungen befreit. Zusätzlich werde das sogenannte Kumulationsverbot aufgehoben, so dass die Unternehmen neben der Berücksichtigung ihrer Effizienzverbesserungen zugleich den Bonus für die klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplung in Anspruch nehmen könnten. Dies betreffe insbesondere moderne und innovative Unternehmen und Stadtwerke in den neuen Bundesländern.

Ein Erfolg sei auch die Nachjustierung der Härtefallregelung, wodurch besondere Problemfälle berücksichtigt werden könnten. Die Eintrittsschwelle werde gesenkt und zugleich das Gesamtbudget für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung gedeckelt. Damit blieben die Auswirkungen auf das Gesamtsystem begrenzt und kalkulierbar.

Um eine ausreichende Ausstattung von neuen Investoren in Deutschland mit Emissionsrechten zu gewährleisten, werde im Falle der Erschöpfung der Reserve durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine geeignete Stelle mit dem Ankauf und der Bereitstellung zusätzlicher Zertifikate beauftragt. Zunächst werde dies voraussichtlich die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sein. Damit werde gewährleistet, dass für Neuinvestitionen ausreichende Reserven bestünden, was die Investitions- und Planungssicherheit für zusätzliche Neuanlagen verbessere.

Insgesamt könne man sich das Gesetz zwar weitreichender und auch einfacher ausgestaltet vorstellen. Der jetzt vorliegende Entwurf bedeute jedoch das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Er sei jedenfalls eine gute Grundlage, um mit dem Emissionshandel beginnen zu können.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde im Rahmen der Anberatung des Gesetzentwurfs am 5. Mai 2004 kritisiert, dass auf eine inhaltliche Aussprache im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum am 30. April 2004 verzichtet worden sei; angesichts der großen Bedeutung des Vorhabens sei die Absetzung der Debatte im Plenum ein Fehler gewesen. Was den zeitlichen Rahmen der Beratung anbelange, so habe man sich zu einer Anberatung des Gesetzentwurfs im Ausschuss am 5. Mai 2004 vor dem Hintergrund des vereinbarten Zeitplans bereit erklärt; dieser habe vorgesehen, nach der Anhörung am 24. Mai 2004 die abschließende Beratung im Ausschuss am 16. oder 30. Juni 2004 durchzuführen. Wenn jetzt von den Koalitionsfraktionen durchgesetzt werde, die Beschlussfassung im Ausschuss auf den 26. Mai 2004 und die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum auf den 28. Mai 2004 vorzuziehen, so sei eine angemessene parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Ergebnisse der Anhörung kaum mehr möglich. Die Verkürzung des Zeitplans sei ein deutlicher Hinweis auf das geringe Interesse der Koalitionsfraktionen an einer ausführlichen inhaltlichen Beratung des Gesetzentwurfs. Diese wäre gerade angesichts der Tatsache unabdingbar, dass mit dem Emissionshandel ein neues umweltpolitisches Instrument eingeführt und ein neuer umweltpolitischer Weg beschritten werde. Der jetzt vorgesehene Zeitplan werde der Bedeutung des Themas und des Gesetzentwurfs in keiner Weise gerecht, er werde nachdrücklich abgelehnt. In inhaltlicher Hinsicht habe man Zweifel daran, dass die von der Bundesregierung ermittelte, dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Datenbasis der tatsächlichen Entwicklung entspreche. Nicht einsichtig sei, warum in § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs der Stichtag für die Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen auf den 1. Januar 1994 festgesetzt worden sei, nachdem sich die Bundesregierung an dieser Stelle zunächst auf das Datum 1. Januar 1996 verständigt habe. Im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen sei darüber hinaus die Frage von Interesse, wie sich die Bundesregierung die Administrierbarkeit der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorstelle, derzufolge für zwölf auf den Abschluss der Modernisierungsmaßnahme folgende Kalenderjahre ein Er-

füllungsfaktor von 1 angesetzt werde, sie stelle sich gerade auch im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Regelung auf andere Bereiche. Weitere Fragen würden durch die Zuteilungsregelungen nach §§ 10 und 11 des Gesetzentwurfs aufgeworfen. Sie beträfen zum Einen wettbewerbsrechtliche Aspekte. Auch sei ungeklärt, wie der mit der Einführung von Sonderregelungen verbundenen Notwendigkeit entsprochen werden solle, zum Ausgleich entsprechende Kürzungen des Emissionsbudgets an anderer Stelle vorzunehmen. Eine offene Frage sei, ob die vorgesehene Übertragungsregelung zu einem Bevorzugungstatbestand führe und daher wettbewerbsrechtlich überhaupt haltbar sei. Jedenfalls seien die Zuteilungsregelungen für Neuanlagen als Ersatzanlagen nach § 10 und für zusätzliche Neuanlagen nach § 11 des Gesetzentwurfs kompliziert und bürokratisch ausgestaltet. Zu erwarten sei, dass mit einer zunehmenden Inanspruchnahme der Sonderregelungen der Aufwand zur Gewährleistung der Ausgangsallokationen überproportional zunehmen werde. Vor diesem Hintergrund stehe zu befürchten, dass es zu erheblichen Belastungen auch im Bereich der privaten Haushalte kommen werde. Eine weitere Kritik betreffe den Reservefonds. Seine nach § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene quantitative Ausstattung halte man für unzureichend. Daher seien auch Regelungen problematisch, die, wie § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs, die Zuteilung von Emissionsberechtigungen von dem im Reservefonds zur Verfügung stehenden Kontingent abhängig machten; dort werde festgestellt, dass ein Anspruch auf Zuteilung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nur bestehe, soweit Berechtigungen in der Reserve nach § 6 verfügbar seien, ferner, dass ein Anspruch auf Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge nach § 11 Abs. 5 einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bestehe. Eine derartige Regelung könne zur Bevorzugung der Betreiber bestimmter Anlagen führen, jedenfalls halte man sie in dieser Form für nicht akzeptabel. Eine offene Frage sei, ob die Bundesregierung den Reservefonds durch Zukäufe von Emissionsrechten auf der Grundlage der flexiblen Kyoto-Mechanismen Clean Development Mechanism und Joint Implementation aufstocken könne. Bemerkenswert sei der Eingriff des Gesetzentwurfs in die föderale Kompetenzverteilung; ein Beispiel hierfür sei insbesondere die Verordnungsermächtigung nach § 16. Bemerkenswert sei ferner, dass auf eine Verknüpfung des Emissionshandels mit den projektgestützten flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls nicht im Rahmen des Gesetzentwurfs selbst, sondern lediglich in der Begründung eingegangen werde; dies halte man für problematisch. Auch trage der Gesetzentwurf Doppelbelastungen durch das Zuteilungsgesetz und andere ökologisch begründete gesetzliche Maßnahmen nicht Rechnung. Dies sei besonders problematisch, da die vorgesehenen Ausnahmeregelungen vor allem Großunternehmen zugute kämen.

Im Rahmen der abschließenden Ausschussberatung des Gesetzentwurfs am 26. Mai 2004 wurde von Seiten der Fraktion der FDP das von den Koalitionsfraktionen durchgesetzte terminlich enge Beratungsverfahren erneut nachdrücklich gerügt. Die äußerst kurzfristige Einbringung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen lasse es nicht zu, die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die unter den Emissionshandel fallenden Unternehmen und die Arbeitsplätze in Deutschland hinreichend beurteilen zu können. Möglicherweise werde man sich in Kürze bereits mit einer Novellierung des von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Zuteilungsgesetzes befassen müssen; Hinweise aus der Sachverständigenanhörung am 24. Mai 2004 deuteten in diese Richtung. Grundsätzlich sei festzustellen, dass der Gesetzentwurf durch die vorgesehenen Änderungen noch bürokratischer und komplizierter werde, als er ohnehin schon gewesen sei. Insofern werde ein so verabschiedetes Gesetz die Unternehmen in erheblichem Maße zusätzlich belasten. Dies gelte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, bei denen administrativ erzwungene Belastungen naturgemäß stärker als bei Großunternehmen zu Buche schlugen. Ein weiterer grundsätzlicher Kritikpunkt sei, dass der Gesetzentwurf Anlagenbetreiber als Emittenten nicht gleich behandle, sondern z.B. die Betreiber bestimmter Altanlagen in ungerechtfertigter Weise bevorzuge. Auch sei absehbar, dass die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen zu einer Verschiebung der Belastungen von der Wirtschaft in den Bereich der Haushalte führten. Ohne eine genaue Bezifferung dessen, was auf die Betroffenen zukomme, sei die mit dem Änderungsantrag verbundene sektorale Umorientierung des Gesetzentwurfs nicht akzeptabel. Ferner lasse der Gesetzentwurf weiterhin Doppelbelastungen von Betroffenen durch den Emissionshandel und andere ökologisch begründete gesetzliche Maßnahmen wie

die Ökosteuer und das KWK-Gesetz zu. Verschärfend wirke sich aus, dass im Rahmen des Gesetzentwurfs bestimmte Sonderregelungen sogar noch ausgeweitet würden. Diese Doppelbelastungen gelte es im Rahmen des Gesetzentwurfs zu beseitigen. Um dem Problem der Doppelbelastungen gerecht werden zu können, werde ein ökologisches Gesamtkonzept benötigt, das auch die Sektoren Haushalte und Verkehr mit einschließe.

Im Hinblick auf einzelne Punkte der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs weise man darauf hin, dass laut § 4 Abs. 3 nach wie vor eine Überprüfung der sektoralen Emissionsziele für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nach § 7 TEHG im Jahr 2006 stattfinden werde. Daher könnten sich die betroffenen Sektoren auch weiterhin nicht darauf einstellen, dass die entsprechenden Zielvorgaben verbindlich seien. Auch würden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs Modernisierungsmaßnahmen weiterhin lediglich dann als Early Actions anerkannt, wenn sie nach dem 1. Januar 1994 beendet worden seien. Dieses Datum sei, wie auch die Anhörung bestätigt habe, willkürlich festgelegt. Im Grundsatz halte man es für sinnvoll, das Jahr 1990 als Basisjahr für Early Actions zugrunde zu legen. Man wisse, dass die Datenbasis nicht für jeden Einzelfall verfügbar sei. Jedoch könne man auf Nachweis der Daten im Einzelfall Early Action zulassen. Die vorgesehene Aufhebung des Kumulationsverbots stelle nichts anderes als eine einseitige Bevorzugung der Kraft-Wärme-Kopplung dar. Diese werde bei einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs durch das KWK-Gesetz und durch eine doppelte Bonusregelung im Rahmen des Emissionshandels gefördert. Hierin sehe man eine nicht nachvollziehbare Bedienung bestimmter Klientelinteressen. Was den Reservefonds anbelange, so stelle sich die Frage, ob abschätzbar sei, in welchem Umfang sich dieser durch die in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ausweitung der Rückgabesachverhalte erhöhen werde. Für nicht akzeptabel halte man die Regelung in § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, eine Aufstockung des Reservefonds der ersten Verpflichtungsperiode zu Lasten des Umfangs des Reservefonds der zweiten Verpflichtungsperiode zu ermöglichen. Darüber hinaus sei von großem Interesse zu erfahren, ob der ursprünglich nach § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs bestehende Rechtsanspruch auf Zuteilung durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ersatzlos gestrichen worden sei.

Insgesamt komme man zu dem Ergebnis, dass durch den Änderungsantrag (Anlage 1) keine wesentlichen Verbesserungen erreicht worden seien, sondern der Gesetzentwurf hierdurch im Gegenteil komplizierter und bürokratischer werde. Man werde dem Gesetzentwurf einschließlich des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch vor dem Hintergrund des nicht akzeptablen Beratungsverfahrens nicht zustimmen. Mit dem, was die Koalitionsfraktionen vorgelegt hätten, werde dem zentralen umweltpolitischen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode kein Erfolg beschieden sein. Für ein Scheitern dieses Vorhabens müsse allein die Regierungskoalition die Verantwortung tragen. Man habe mehrfach beantragt, sich rechtzeitig im Parlament mit der konkreten Ausgestaltung des Emissionshandels zu befassen; die Anträge seien stets abgelehnt worden. Die Umsetzung des Gesetzes führe in der Praxis mit Sicherheit zu erheblichen Problemen. Dies sei außerordentlich bedauerlich, weil man den Emissionshandel grundsätzlich sehr befürworte und als ein überaus effektives und effizientes umweltpolitisches Instrument betrachte.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mündlich gestellten Änderungsantrag zu dem Änderungsantrag (Anlage 1) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, den so modifizierten Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, den Entschließungsantrag (Anlage 2) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, dem Deutschen

Bundestag zu empfehlen, den entsprechend der mündlichen Berichtigung durch den Berichterstatter der Fraktion der SPD korrigierten Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 15/3224) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2966 – in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung – Drucksache 15/3224 – wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag die Beschlussempfehlung und den Bericht getrennt vorzulegen.

Berlin, den 27. Mai 2004

Ulrich Kelber  
Berichterstatter

Marie-Luise Dött  
Berichterstatterin

Dr. Reinhard Loske  
Berichterstatter

Birgit Homburger  
Berichterstatterin

Anlage 1: A.-Drs. 15(15)287

Anlage 2: A.-Drs. 15(15)290

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**15. WP**

**Ausschussdrucksache 15(15)287\*\***

**Änderungsantrag**  
**der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz - NAPG)**

**Drucksache 15/2966**

**Der Deutsche Bundestag möge beschließen:**

**1. Zur Überschrift**

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007

(Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007)“

**2. Zu § 1**

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nationale Ziele für die Emission von Kohlendioxid in Deutschland sowie Regeln für die Zuteilung und Ausgabe von Emissionsberechtigungen an die Betreiber von Anlagen festzulegen, die Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfallen.“

**3. Zu § 2**

Nach dem Wort „einsetzen:“ werden die Worte „Ausfertigungsdatum und“ eingefügt.

**4. Zu § 3**

Absatz 2 a) und b) werden wie folgt geändert:

„a) Neuanlagen: Anlagen, deren Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt,

b) Inbetriebnahme: die erstmalige Aufnahme des Regelbetriebs,“

**5. Zu § 4**

a.) In Absatz 1 wird die Zahl „846“ durch die Zahl „844“ ersetzt.

b.) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das allgemeine Ziel für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 wird in Millionen Ton-

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**15. WP**

Anlage 2

**Ausschussdrucksache 15(15)290\*\***

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion der CDU/CSU**

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007**  
**(Zuteilungsgesetz - NAPG)**  
**Drucksache 15/2966**

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit möge beschließen:**

Die Umsetzung des Emissionshandels in Deutschland ist eine der wichtigsten umwelt- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen in dieser Legislaturperiode. Die Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, insbesondere die Zuteilung der Emissionsberechtigungen, wird auch Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland und damit auf zukünftige Investitionsentscheidungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben.

Um so wichtiger ist es, dass die Umsetzung mit größter Sorgfalt erfolgt. Am 24. Mai 2004 hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine öffentliche Anhörung zum NAPG durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass das NAPG inhaltliche und rechtliche Mängel aufweist, die es zu beseitigen gilt.

Mögliche offizielle Änderungsanträge zum NAPG haben bis 20:00 Uhr am Abend vor der Schlussberatung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 26. Mai 2004 nicht vorgelegen.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine inhaltlich vernünftige Beratung des NAPG am 26. Mai 2004 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht möglich. Das NAPG wird deshalb vertagt.

nen Kohlendioxid je Jahr wie folgt auf die Sektoren verteilt, in denen Kohlendioxid-Emissionen entstehen:

Energie und Industrie	503
Andere Sektoren	356,
davon:	
Verkehr und Haushalte	298
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	58“

c.) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das allgemeine Ziel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 wird in Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr wie folgt auf die Sektoren verteilt:

Energie und Industrie	495
Andere Sektoren	349,
davon:	
Verkehr und Haushalte	291
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	58

Die in Satz 1 genannten Ziele werden bei Beschluss des Nationalen Zuteilungsplans für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nach § 7 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz im Jahre 2006 überprüft.“

d.) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Übersteigt die Gesamtmenge der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der nach § 11 zuzuteilenden Berechtigungen den Gegenwert von 495 Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr, so werden die nach den genannten Vorschriften vorgenommenen Zuteilungen an die Anlagen, die dem Erfüllungsfaktor unterliegen, anteilig gekürzt.“

### **6. Zu § 5:**

Die Zahl „0,9755“ wird ersetzt durch „0,9709“

### **7. Zu § 6:**

a.) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit Berechtigungen nach § 7 Abs. 9 zurückgegeben oder in Folge des Widerrufs von Zuteilungsentscheidungen nach § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 5 zurückgegeben oder nicht ausgegeben werden, fließen sie der Reserve zu.“

b.) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit Zuteilungsentscheidungen nach § 11 dies erfordern, kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Stelle beauftragen, auf eigene Rechnung Berechtigungen zu kaufen und diese der zuständigen Behörde kostenlos zum Zwecke der Zuteilung zur Verfügung zu stellen. Zum Ausgleich erhält die beauftragte Stelle in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 aus der für diese Periode gebildeten Reserve eine Menge an Berechtigungen zum Verkauf am Markt zugewiesen, die der Menge der in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 durch die beauftragte Stelle für die Zwecke des Satzes 1 zugekauften Berechtigungen entspricht.“

### 8. Zu § 7:

a.) Absätze 1 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Anlagen, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2002 erfolgte, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus Anlagen, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2002 den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in einer Basisperiode, dem Erfüllungsfaktor und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 entspricht. Die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen einer Anlage werden bestimmt nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund von § 16. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 1 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

(2) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1999 erfolgte, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002.

(3) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 erfolgte, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003.

(4) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 erfolgte, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003. Dabei sind die für das Betriebsjahr 2001 ermittelten Kohlendioxid-Emissionen unter Berücksichtigung branchen- und anlagentypischer Einflussfaktoren auf ein volles Betriebsjahr hochzurechnen.

(5) Für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 erfolgte, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

„(6) Sofern die Kapazitäten einer Anlage zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erweitert oder verringert wurden, ist für die Bestimmung der Basisperiode der Zeitpunkt der letztmaligen Erweiterung oder Verringerung von Kapazitäten der Anlage nach ihrer Inbetriebnahme maßgeblich.

b.) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Kondensationskraftwerken auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis, deren Inbetriebnahme vor mehr als 30 Jahren erfolgte und die bei Braunkohlekraftwerken ab dem 1. Januar 2008 einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 31 Prozent oder ab dem 1. Januar 2010 einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 32 Prozent oder bei Steinkohlekraftwerken ab dem 1. Januar 2008 einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 36 Prozent nicht erreichen, wird bei der Zuteilung für die zweite sowie jede folgende Zuteilungsperiode mit Wirkung ab den genannten Zeitpunkten der jeweils geltende Erfüllungsfaktor um 0,15 verringert. Dies gilt nicht für Braunkohlekraftwerke, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab den in Satz 1 genannten Zeitpunkten durch eine Anlage im Sinne des § 10 ersetzt worden sind. Der verminderte Erfüllungsfaktor findet für die Zuteilung nach Absatz 1 Satz 1 für Kalenderjahre oder Teile eines Kalenderjahres jenseits des Zeitpunktes Anwendung, zu dem die Anlage länger als 30 Jahre betrieben worden ist. Kraftwerke gelten auch dann als Kondensationskraftwerke im Sinne des Satzes 2, wenn sie nur in unerheblichem Umfang Nutzwärme auskoppeln; die Bundesregierung bestimmt Näheres durch Rechtsverordnung.“

c.) In Absatz 8 Ziffer 3 wird nach den Worten „das Datum der“ das Wort „erstmaligen“ gestrichen.

d.) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Soweit die Kohlendioxid-Emissionen eines Kalenderjahres infolge von Produktionsrückgängen weniger als 60 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der jeweiligen Basisperiode betragen, hat der Betreiber bis zum 30. April des folgenden Jahres Berechtigungen in einer Anzahl an die zuständige Behörde zurückzugeben, die der Differenz an Kohlendioxid-Emissionen in Kohlendioxidäquivalenten entsprechen. Die Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen nach § 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bleibt unberührt.“



e.) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Wenn eine Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen nach den vorstehenden Vorschriften auf Grund besonderer Umstände in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 25 Prozent niedriger ausfallen würde als für die Deckung der in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 zu erwartenden, durch die Anlage verursachten Kohlendioxid-Emissionen erforderlich wäre und dadurch für das Unternehmen, welches die wirtschaftlichen Risiken der Anlage trägt, erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstünden, wird auf Antrag des Betreibers die Zuteilung unter entsprechender Anwendung des § 8 festgelegt. Die Anwendung eines Erfüllungsfaktors bleibt unberührt. Besondere Umstände im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn

- es aufgrund der Reparatur, Wartung oder Modernisierung von Anlagen oder aus anderen technischen Gründen zu längeren Stillstandszeiten kam,
- eine Anlage aufgrund der Inbetriebnahme oder des stufenweisen Ausbaus der Anlage selbst, einer vor- oder nachgeschalteten Anlage, eines Anlagenteils oder einer Nebeneinrichtung erst nach und nach ausgelastet wurde,
- in einer Anlage Produktionsprozesse oder technische Prozesse durchgeführt werden, die vorher in anderen Anlagen, Anlageteilen oder Nebeneinrichtungen durchgeführt wurden, welche entweder stillgelegt wurden oder nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder
- eine Anlage im Laufe der Betriebszeit steigende, prozesstechnisch nicht zu vermeidende Brennstoff-Effizienzeinbußen aufweist.

Im Fall des Satzes 3, letzter Anstrich findet Satz 1 Anwendung, wenn die Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 9 Prozent niedriger ausfallen würde als für die Deckung der in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 zu erwartenden, durch die Anlage verursachten Kohlendioxid-Emissionen erforderlich wäre. Sofern die Gesamtsumme der nach diesem Absatz zusätzlich zuzuteilenden Berechtigungen den Gegenwert von 3 Millionen Tonnen Kohlendioxid für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 übersteigt, wird die zusätzliche Zuteilung anteilig gekürzt.“

f.) Folgender neuer Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Bedeutete eine Zuteilung aufgrund historischer Emissionen nach den vorstehenden Vorschriften aufgrund besonderer Umstände eine unzumutbare Härte für das Unternehmen, welches die wirtschaftlichen Risiken der Anlage trägt, wird auf Antrag des Betreibers die Zuteilung unter entsprechender Anwendung des § 8 festgelegt.“

g.) Folgender neuer Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Auf Antrag des Betreibers erfolgt die Zuteilung statt nach dieser Vorschrift nach § 11. § 6 findet keine Anwendung.“

### 9. Zu § 8

a.) Absatz 1, Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Anlagen, deren Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 erfolgte, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus den angemeldeten durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 entspricht. Ein Erfüllungsfaktor findet für zwölf auf das Jahr der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahre keine Anwendung.“

b.) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die tatsächliche Produktionsmenge geringer ist als die nach Absatz 2 Nr. 1 angemeldete oder die auf Grund einer früheren Anzeige festgestellte Produktionsmenge, widerruft die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergan-

genheit und legt die Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 sowie die jährlich auszugebenden Teilmengen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 neu fest. Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zuviel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“

c.) Absatz 5 wird gestrichen

d.) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

e.) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

f.) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 7 Abs. 12 gilt entsprechend.“

### **10. Zu § 9:**

a.) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zuviel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben. Der Betreiber kann sich auf den Wegfall der Bereicherung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen, es sei denn dass er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben.“

b.) Nach Absatz 3 wird ein Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Widerruf nach Absatz 1 Satz 1 unterbleibt, soweit die Produktion der Anlage von einer anderen bestehenden Anlage desselben Betreibers im Sinne der §§ 7 und 8 in Deutschland übernommen wird, die der dadurch ersetzten Anlage nach Maßgabe des Anhangs 2 zu diesem Gesetz vergleichbar ist. Der Betreiber der die Produktion übernehmenden Anlage ist verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Jahres in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die tatsächliche Mehrproduktion in der anderen Anlage im Vergleich zur Basisperiode geringer als angezeigt ist, legt die Behörde die Zuteilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsmenge neu fest.“

### **11. Zu § 10**

a.) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Neuanlage“ durch „Inbetriebnahme einer Neuanlage“ und die Worte „§7 Abs. 1 bis 6 und 10“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 bis 6, 10 und 11“ ersetzt sowie der Halbsatz angefügt: „; abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe b umfasst die Inbetriebnahme im Sinne dieser Vorschrift auch die Aufnahme oder Fortsetzung eines Probebetriebs nach dem 31. Dezember 2004.“. Satz 6 wird gestrichen.

b.) In Absatz 3 Satz 2 entfällt der Halbsatz „im übrigen hat der Widerruf nach § 9 Abs. 1 Bestand“.

c.) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zuviel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“

d.) In Absatz 5 wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. im Fall des Absatzes 1 Satz 5 zusätzlich die dem Antrag auf Zuteilung nach Absatz 1 zu Grunde liegende vertragliche Vereinbarung und“

**12. Zu § 11**

a.) In Absatz 1 wird Satz 1 nach dem Wort „Kalenderjahre“ wie folgt neu gefasst:  
„in der Zuteilungsperiode seit Inbetriebnahme entspricht; abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe b umfasst die Inbetriebnahme im Sinne dieser Vorschrift auch die Aufnahme oder Fortsetzung eines Probetriebs nach dem 31. Dezember 2004.“ Satz 7 wird gestrichen.

b.) Absatz 4 wird gestrichen.

**Folgeänderung:** Absatz 5 wird zu Absatz 4, Absatz 6 wird zu Absatz 5, Absatz 7 wird zu Absatz 6.

c.) Der neue Absatz 4 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„2. die zu erwartende durchschnittliche jährliche Produktionsmenge der Anlage, die sich aus Kapazität und Auslastung der Anlage ergibt.“

d.) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „§ 8 Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

e.) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „Absätze 1 bis 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

**13. Zu § 12**

a.) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 1994“ durch die Worte „nach dem 1. Januar 1994“ ersetzt. Folgender Satz 5 wird neu angefügt:

„Beträgt die nachgewiesene Emissionsminderung mehr als 40 Prozent, so wird der Erfüllungsfaktor 1 für die Zuteilungsperioden 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012 angesetzt.“

b.) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Erfolgte die Inbetriebnahme einer Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2002, wird auf Antrag bei der Zuteilung nach § 7 ohne Nachweis einer Emissionsminderung für zwölf auf das Jahr der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahre ein Erfüllungsfaktor von 1 zu Grunde gelegt.“

**14. Zu § 13**

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in Absatz 2 Satz 2 genannte“ ersetzt durch die Worte: „in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 geregelte“

**15. Zu § 14**

a.) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms“ ersetzt durch die Worte „der KWK-Nettostromerzeugung“. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Maßgeblich für die Menge nach Satz 1 ist die jeweilige nach § 7 bestimmte Basisperiode, in den Fällen des § 8 Abs. 1 die angemeldete KWK-Nettostromerzeugung; in diesen Fällen findet § 8 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.“

b.) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Er muss die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben über die Menge der KWK-Nettostromerzeugung enthalten.“

c.) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Soweit eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage keinen Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeist oder Strom einspeist, ohne eine Begünstigung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten, gilt Satz 1 entsprechend für die KWK-Nettostromerzeugung der Anlage oder die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Nettostrommenge.“

d.) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „in Kraft-Wärme-Kopplung tatsächlich erzeugte Menge Strom“ ersetzt durch die Worte „tatsächliche KWK-Nettostrommenge“. In Satz 2 werden die Worte „tatsächlich in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Menge Strom“ ersetzt durch die Worte „tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrommenge“. Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Soweit eine Zuteilungsentscheidung widerrufen worden ist, hat der Betreiber Berechtigungen im Umfang der zuviel ausgegebenen Berechtigungen zurückzugeben.“

e.) In Absatz 6 werden die Worte „in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Menge Strom“ ersetzt durch die Worte „KWK-Nettostrommenge“.

f.) Absatz 7 wird gestrichen.

**16. Zu § 18**

In Satz 2 werden nach „§ 23“ die Worte „dieses Gesetzes“ eingefügt.

**17. Zu § 19**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden in den Fällen der §§ 10 und 11 für das erste Betriebsjahr zugeteilte Berechtigungen unverzüglich nach der Zuteilungsentscheidung ausgegeben, sofern diese nicht vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres erfolgt ist. Ergeht die Zuteilungsentscheidung vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres, so werden Berechtigungen nach Satz 1 erstmals zum 28. Februar desselben Jahres ausgegeben.“

**18. Zu § 20**

Die Worte „Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 3“ werden durch die Worte „Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

**19. Zu § 23**

a.) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Damit verbundene Auslagen sind auch abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz zu erstatten.“

b.) In Satz 3 werden die Worte „abweichend zu den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes“ gestrichen.

**20. Anhang 2**

Im Anhang 2 Satz 1 werden die Worte § 3 Abs. 2 Buchstabe a“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 1“.

Berlin, den 25.05.2004

Franz Müntefering und Fraktion  
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

### Begründung:

Der Änderungsantrag enthält eine Reihe redaktioneller und rechtsförmlicher Präzisierungen zur Klarstellung des Gewollten.

Materiell neu geregelt werden insbesondere:

- die Anpassung des Gesamt-Caps für die Periode 2008-2012 von 846 auf 844 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> und damit die Übererfüllung des Kyoto-Ziels um 2 Mio. Tonnen;
- die Festschreibung eines absoluten Caps für die Emissionshandelssektoren Energie und Industrie;
- eine Verbesserung der Anrechnung für klimapolitische Vorleistungen (Early Action) insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Differenzierung nach Effizienz;
- eine Öffnungsregelung für die Neuanlagenreserve, um Marktengpässe auszu-schließen und damit die Investitions- sowie Planungssicherheit zu verbessern;
- eine Präzisierung der Härtefallregelung sowie eine Übertragungsmöglichkeit zwischen Bestandsanlagen zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Belastungen;
- eine Verschärfung der Malus-Regelung für besonders alte und wenig effiziente Kohlekraftwerke zur Verbesserung der Lenkungswirkung zugunsten frühzeitiger Reinvestitionen und Modernisierungen;

Mit diesen Änderungen wird der im Gesetzentwurf bereits angelegte zweifache Ansatz – Honorieren von frühem klimapolitischem Handeln und Setzen von Anreizen für neue Investitionen in modernste Technologien – noch weiter verstärkt. Dies schafft die für langfristige Investitionen notwendige Planungssicherheit bei gleichzeitiger Absicherung der Einhaltung unserer Klimaschutzverpflichtungen. Mit dem Unterschreiten der Kyoto-Vorgaben unterstreichen wir unsere ambitionierte Politik und internationale Vorreiterrolle. Durch eine Klarstellung der Regelungen zu Prozessemissionen und besonderen wirtschaftlichen Härten wird sichergestellt, dass es zu keinen ökonomischen Überforderungen kommen wird.